



# VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

8 K 2242/12.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1. der Frau: [redacted]
- 2. des minderjährigen Kindes [redacted]  
 der Kläger zu 2. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,  
 beide wohnhaft: [redacted]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5515403-461,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden



dass sie dort im „~~Shelter~~“ untergebracht werden konnte. Ihr Vater hatte sich inzwischen von der Mutter der Klägerin getrennt und seinen eigenen Bruder ermordet. Der Schwager, der Richter gewesen sei, sei nach Kanada geflohen. Auch seien weitere Angehörige Opfer der Rache ihres Vaters geworden. Der Fall der Klägerin ist durch eine Aktion von amnesty international dokumentiert und in der Jahreschronik der Aurat Foundation festgehalten worden. Zu den Vorfällen in Pakistan hat die Klägerin diverse Schriftstücke vorgelegt (vgl. Bl. 54 - 100 der Beiakte). Nachdem ein Schutzersuchen der Stiftung im Jahr 2006 bei britischen Behörden erfolglos geblieben war, blieben die Kläger in der Einrichtung in Karachi, wo die Klägerin u.a. als „Housekeeper“ tätig war. Nach einem Besuch in Deutschland 2008 kehrte sie mit ihrem Sohn nach Pakistan zurück. Zu diesem Zeitpunkt habe sie noch gewollt, dass ihr Sohn in Pakistan aufwachse. Allerdings habe sich die Situation weiter verschlimmert, so dass sie schließlich wie in einem Gefängnis gelebt habe. Im April 2011 habe sie aufgrund von Kontakten zu ihrer Mutter und ihren Schwestern annehmen müssen, dass ihr Vater sie wieder aufgespürt habe bzw. kurz davor stünde.

Mit Bescheid vom 14. Juni 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Dagegen wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 AufenthG festgestellt. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Einreise auf dem Luftweg sei nicht nachgewiesen worden. Die Kläger seien auch nicht auf Flüchtlingsschutz angewiesen, da die Klägerin eine Existenzgrundlage gefunden habe. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ihr Vater den Aufenthaltsort erfahren habe. Allerdings könne bei einer Rückkehr nicht ausgeschlossen werden, dass die Kläger Opfer unmenschlicher Behandlung würden.

Am 09. Juli 2012 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt die Klägerin vor, es sei unzweifelhaft von einer Verfolgung auszugehen. Der Vater verfüge als Transportunternehmer über weitreichende Kontakte. Es sei nur eine Frage der Zeit, wann er den Aufenthaltsort herausgefunden hätte. Wegen der Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1. und 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Juni 2012 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 20. August 2012 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. August 2012 ist im hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Die Kläger sind asylberechtigt nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz. Die Annahme des Bundesamtes, die Einreise auf dem Luftweg sei nicht nachgewiesen, ist unzutreffend. Die Kläger sind mit einem Visum am 26. September 2012 über den Flughafen Hamburg eingetroffen, was durch die Pässeintragungen und die Reiseunterlagen dokumentiert worden ist. Die Kläger sind auch politisch Verfolgte, was sich aus den nachstehenden Gründen zur Gewährung von Flüchtlingsschutz ergibt. Das Asyl-

grundrecht stellt unter den hier gegebenen Umständen keine weitergehenden Anforderungen auf.

Die Kläger sind Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG. Sie befinden sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Heimatlandes. Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist nach Maßgabe der §§ 3 a bis 3 e AsylVfG im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben durch die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn seine Furcht begründet ist, dass er in seinem Herkunftsland Bedrohungen seines Lebens, seiner Freiheit oder anderer geschützter Rechtsgüter wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung ausgesetzt ist. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach § 3 a AsylVfG gelten als Verfolgung solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der zuvor beschriebenen Weise betroffen ist. Gemäß § 3 a Abs. 3 AsylVfG muss eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen nach § 3 b AsylVfG und den Verfolgungshandlungen nach Abs. 1 bestehen.

Vgl. den den Vorgängerregelungen: BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris.

Nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht

war, jedoch ein ernsthafter Hinweis darauf, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Nach dieser Vorschrift kann eine Vorverfolgung deshalb auch nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Mai 2009 - 10 C 21.08 -, NVwZ 2009, 1308 und 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, BVerwGE 133, 55; Beschluss vom 30. Juni 2009 - 10 B 45.08 -, juris.

Die Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis damit durch eine Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, indem sie in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beimisst. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind. Die Vermutung kann aber dadurch widerlegt werden, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. August 2010 - 3 A 1170/09.A -, a.a.O. S. 13 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzel-

heiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahr-  
unterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine flüchtlingsbegründende  
Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallen-  
den Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung  
abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Be-  
wertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wis-  
sensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. zu Art. 16 a GG: BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -,  
InfAuslR 1989, 349, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, 38,  
und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAuslR 1990, 344.

Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten der Flüchtlinge kann aber  
schon allein der eigene Tatsachenvortrag zur Anerkennung bzw. Feststellung des  
begehrten Anspruchs führen, sofern das Gericht unter Berücksichtigung aller Um-  
stände von der Wahrheit des geschilderten Verfolgungsschicksals überzeugt ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25  
§ 1 AsylVfG Nr. 113.

Daran gemessen hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die Kläger ihr  
Heimatland aus begründeter Furcht vor einer ihnen drohenden Verfolgung verlassen  
haben. Die Klägerin hat insbesondere in der mündlichen Verhandlung überzeugend  
dargelegt, dass sie ernsthaft befürchten musste, in Karachi von ihrem Vater entdeckt  
und getötet zu werden. Angesichts der dokumentierten Gewaltexzesse des Vaters im  
Rahmen sogenannter „Ehrenmorde“ ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Klä-  
gerin keine ausreichende Sicherheit genoss. Sie hat eindrücklich geschildert, welche  
Maßnahmen sie auch nach Verlassen des „Shelters“ ergriffen hatte, um unentdeckt  
zu bleiben. Die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit und die Angabe anderer Per-  
sonalien sowie der Versuch, ihre regionale Herkunft zu verschleiern, deuten auf die  
nach wie vor aktuelle Furcht vor Übergriffen hin. Diese Furcht hatte einen realen Hin-  
tergrund, nachdem auch Verwandte - wie der Schwager als Richter - keinen Schutz  
durch pakistanische Behörden erhalten konnten. Die Klägerin ist insgesamt glaub-  
würdig. Die Angaben sind nicht nur im Hinblick auf das Vorbringen im Verwal-  
tungsverfahren in sich im Wesentlichen widerspruchsfrei, sondern darüber hinaus

detailliert und konkret. Auf Nachfragen war sie in der Lage, konsistent und ausführlich zu berichten. Die Ermordung ihres Ehemannes und die Unzumutbarkeit des Aufenthalts in Peshawar sind durch weitere Quellen belegt. Die Schilderung ihrer - verhältnismäßig - guten eigenen Erwerbstätigkeit und ihrer Unterbringung bei einer Vertrauensperson belegen, dass nicht wirtschaftliche Gründe maßgebend waren, sondern deuten auf die Furcht vor Verfolgungshandlungen als Motiv für den Ausreiseentschluss hin. Dafür spricht auch der Umstand, dass sie nach ihrem Aufenthalt 2008 in Deutschland zurückgekehrt war, um ihrem Sohn eine Zukunft in Pakistan zu ermöglichen. Nachdem aber auch in den nachfolgenden Jahren offenbar die Situation keine Entspannung versprach, ist der Ausreiseentschluss 2011 als Reaktion auf die Bedrohungslage plausibel.

Nach den oben dargestellten rechtlichen Voraussetzungen liegt daher die begründete Furcht vor Verfolgungshandlungen vor, die an Verfolgungsgründe anknüpfen. Die Verfolgung geht hier von nichtstaatlichen Akteuren aus, die hinsichtlich des Verfolgungsgrundes an die Geschlechtszugehörigkeit und darüber hinaus an die Zugehörigkeit einer bestimmten sozialen Gruppe – Frauen, deren Handeln aus Sicht des familiären Umfeldes und nach Auffassung breiter Kreise die „Familienehre“ verletzt haben – anknüpfen.

Vgl. zu „Ehrenmorden“: VG Augsburg, Urteil vom 19. Juli 2012  
- Au 6 K 12.30123 -, juris; im Übrigen: VG Gelsenkirchen,  
Urteil vom 18. Juli 2013 - 5a K 4418/11.A - mit weiteren Nachweisen aus  
der Rechtsprechung, juris.

Gegen diese Verfolgungshandlungen gab es keinen hinreichenden landesinternen Schutz gemäß § 3e AsylVfG. Dabei kann offen bleiben, ob die Schutzgewährung durch Frauenhäuser generell als ein solcher Schutz in Betracht gezogen werden kann, da der dortige Schutz erhebliche Einschränkungen für die persönliche Lebensführung mit sich bringt. Ungeachtet dessen ist aber keine grundlegende Verbesserung der Situation aufgrund des 2004 verabschiedeten Honour Killing Act festzustellen, der die sog. „Ehrentötungen“ unter Strafe stellt. Die notwendige tatsächliche Schutzgewährung ist damit noch nicht gewährleistet, was aus der bekannten Zahl

von über 900 Tötungsdelikten (ohne Dunkelziffer) in diesem Zusammenhang offenkundig wird.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02. November 2012, S.19.

Die damit einhergehende Vermutung der fortbestehenden Gefährdungslage und Unzumutbarkeit einer Rückkehr wird nicht durch stichhaltige Gründe widerlegt. Davon geht auch letztlich das Bundesamt aus, da es ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG bejaht hat. Der Kläger ist als Kind aus der vom Vater der Klägerin missbilligten Ehe in demselben Maß wie die Klägerin gefährdet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 647) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Ausgefertigt

*Ostholt*

Ostholt, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle